

Durchführungshinweise zum Stufenmodell „Eingruppierung von Fachinformatiker:innen nach Abschluss der Ausbildung“ vom 13.04.2023

A. Anwendungsbereich

Das Stufenmodell gilt für die (Weiter-)Beschäftigung von Auszubildenden direkt im Anschluss an die Ausbildung, unabhängig davon, ob die Ausbildung an der Universität abgeleistet wurde oder in einem anderen Ausbildungsbetrieb.

Voraussetzung für die Anwendung des Stufenmodells ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in der IT (z.B. Fachinformatiker:innen der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, technische Systeminformatiker:innen, IT-Systemelektroniker:innen¹).

Lediglich die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannten oder staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind als anerkannte Ausbildungsberufe anzusehen.

B. Rückwirkung

Das Stufenmodell kann auch auf Personen Anwendung finden, deren Ausbildung bereits vor dem 13.04.2023 beendet wurde (Rückwirkung), und die in einer Entgeltgruppe unterhalb der EG 9a TV-L eingruppiert sind. Hier kann nach Einzelfallprüfung direkt eine Höhergruppierung von der EG 7 über die EG 8 in die EG 9a erfolgen, sofern die Zeiten vorliegen, und der/die Vorgesetzte bestätigt, dass die Tätigkeiten den Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppen entsprochen haben.

Unabhängig von der Eingruppierung nebst entsprechender Stufenzuordnung ergibt sich ein rückwirkender **finanzieller** Anspruch aufgrund des § 37 TV-L wie folgt:

1. Sofern **kein** expliziter Höhergruppierungsantrag gestellt wurde, ab sechs Monate vor Inkrafttretens des Stufenmodells (ab dem 01.10.2022).
2. Sofern vor dem Inkrafttreten des Stufenmodells bereits ein Höhergruppierungsantrag gestellt wurde, ab sechs Monaten vor Geltendmachung des Anspruches.

C. Antragserfordernis

Für die Höhergruppierung nach dem Stufenmodell ist kein Höhergruppierungsantrag im **Referat 23** (Stellenbewertung) erforderlich.

Es genügt die schriftliche Mitteilung der/s jeweiligen Vorgesetzten an das **Referat 22** bei der zuständigen Personalsachbearbeitung, dass

- die betreffende Person die Ausbildung beendet hat (in der Regel liegt hier ein Weiterbeschäftigungsantrag vor - EG 7).
- die Beendigung der Ausbildung 6 Monate (Höhergruppierung EG 8) zurückliegt.
- die Beendigung der Ausbildung 14 Monate (Höhergruppierung EG 9a) zurückliegt.

Erst nachdem diese Mitteilung an das Dezernat 2 (Referat 22) erfolgt ist, kann eine Höhergruppierung erfolgen.

Hierbei sind **unbedingt** die Aufgaben zu benennen, wobei eine Änderung der Aufgaben für die Höhergruppierung von der EG 7 in die EG 8 **nicht erforderlich** aber durchaus möglich ist.

¹ Vgl. Entgeltordnung des TV-L, Teil II – Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigungsgruppen, Abschnitt 11 - Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik – Entgeltgruppe 6.

D. Tätigkeiten

Von dem/r Vorgesetzten ist daher folgende Bestätigung (je nach Entgeltgruppe) bzw. Aufgabenbeschreibung erforderlich:

1. Eingruppierung EG 7 (in der Regel Einstellung oder Weiterbeschäftigung nach uniinterner Ausbildung)

Voraussetzung für die EG 7 ist, dass die Beschäftigten „**ohne Anleitung**“ tätig sind. Die Anforderung „ohne Anleitung“ ist als erfüllt anzusehen, wenn die Aufgabenerledigung ohne Detailanweisung von Vorgesetzten erfolgt oder wenn die Verrichtung ohne Hinweise - wenn auch im Rahmen allgemeiner Anweisungen - und ohne laufende Überwachungen erfolgt.

Hiervon kann bei einer Beschäftigung nach einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und Weiterbeschäftigung in einem entsprechenden Tätigkeitsfeld regelmäßig ausgegangen werden, weshalb es hier **keiner** gesonderten Erklärung der/s Vorgesetzten bedarf.

2. Eingruppierung EG 8 (nach sechsmonatiger Tätigkeit als Fachinformatiker:in nach Beendigung der Ausbildung)

Voraussetzung für die Entgeltgruppe 8 ist, dass Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Tätigkeiten ausüben, die über die Standardfälle hinaus **Gestaltungsspielraum** erfordern.

Hiervon ist auszugehen, wenn Aufgaben und Arbeitsabläufe in eigenem Ermessen geplant, Ziele und Aufgaben priorisiert und ausgeführt bzw. erreicht werden können. Konkret bedeutet das, dass folgende Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten bestehen müssen:

- besteht Handlungsbedarf und wenn ja welcher?
- wann und in welcher Reihenfolge ist eine Tätigkeit erforderlich (eigene Prioritätensetzung)?
- welcher Lösungsweg ist einzuschlagen?
- welche IT-spezifischen Verfahren, Funktionen und Vorgehensweisen sind anzuwenden?

Sobald die Tätigkeiten ohne Anleitung ausgeführt werden, ist davon auszugehen, dass – zumindest nach dem Ausüben dieser Tätigkeit für den Zeitraum vom 6 Monaten - auch ein Gestaltungsspielraum besteht, der eine Eingruppierung in EG 8 rechtfertigt.

Eine neue Aufgabenbeschreibung nebst -übertragung ist nicht erforderlich.

Nach Bestätigung durch den/die Vorgesetzten, dass die Monate verstrichen sind, und dass der geforderte Gestaltungsspielraum besteht, kann eine Höhergruppierung von der EG 7 in die EG 8 erfolgen (ggf. Nachfrage durch Ref. 22).

Sofern es notwendig ist, kann natürlich auch eine geänderte Aufgabenübertragung angezeigt sein.

3. Eingruppierung EG 9a (nach vierzehnmonatiger Tätigkeit als Fachinformatiker:in nach Beendigung der Ausbildung)

Voraussetzung für die Entgeltgruppe 9a ist, dass Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 mit Tätigkeiten betraut sind, die **zusätzliche** Fachkenntnisse erfordern.

Diese „zusätzlichen Fachkenntnisse“ sollten sich auf **ein weiteres IT-Gebiet** beziehen, welches **zusätzlich zur Ausbildung** für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist. Diese Gebietserweiterung kann z.B. durch eine qualifizierte Weiterbildung oder auf einem anderen Wege erworben sein. Als IT-Gebiete sind z.B. die IT-Organisation, die IT-Sicherheit, die Systemintegration, Anwendungsentwicklung oder auch die System- und Anwendungsbetreuung zu nennen, also Gebiete bzw. Fachrichtungen, die **nicht** Schwerpunkt der jeweiligen abgeschlossenen Ausbildung sind.

Bsp.: Ein/e Fachinformatiker:in der Fachrichtung Anwendungsentwicklung muss für die auszuübende Tätigkeit zusätzlich einschlägige Fachkenntnisse der Fachrichtung Systemintegration vorhalten, also z.B. die Administration von Hardware bzw. Netzwerken oder die Administration der von ihm (mit)entwickelten Software.

Wichtig:

Folgende Kenntnisse bzw. Eigenschaften stellen keine zusätzliche IT-Fachkenntnisse dar:

- Verwaltungsmäßige und/oder allgemeine organisatorische Kenntnisse
- Zuverlässigkeit/Verhandlungsgeschick/Vertrauenswürdigkeit etc.

Bei der Höhergruppierung von der EG 8 in die EG 9a ist damit **immer** eine neue Aufgabenübertragung notwendig.

Der/die Vorgesetzte muss mit der Anzeige, dass die Monate verstrichen sind, auch darlegen, welche **zusätzliche** Tätigkeit auf der Stelle zu verorten ist. Die Aufgabenübertragung ist entsprechend anzupassen (ggf. Nachfrage durch Ref. 22).

E. Aufgabenübertragung

Eine für alle Tätigkeiten generelle Aussage über die Aufgaben (Eckbewertung) ist an dieser Stelle nicht möglich, da die jeweiligen IT-Tätigkeiten je nach Bereich stark voneinander abweichen können. Für eine Anhebung in die EG 9a ist zudem ausschlaggebend, welche konkrete IT-Ausbildung die betreffende Person abgeleistet hat.

1. Entgeltgruppen 7 und 8 TV-L

Beispielhaft kommen innerhalb den Entgeltgruppen 7/8 folgende IT-(Standard)Aufgaben in Betracht:

- Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anfragen zur Handhabung von (Spezial-) Software und Hardware von internen und externen Mitarbeiter/-innen
- Priorisieren der Fehlermeldungen/Anfragen nach Dringlichkeit und Schwere des Problems
- Durchführen von Fehleranalysen, Identifizieren der Störung und Fehlerursache, Recherchieren nach Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung und Lösen der Störungen im 1st- und **Mitarbeit** im 2nd Level-Support
- Durchführen von kleineren Reparatur- und Austauscharbeiten an defekter Hardware, Abwägen/Entscheiden über kosteneinsparende Maßnahmen, ggf. Austausch von Hardwareteilen
- Vornehmen von Endeinrichtungen der Arbeitsplätze, u.a. Aufspielen des Betriebssystems, Installieren von Software, Einweisen von neuen Mitarbeitern/-innen
- Einrichten von Nutzerprofilen auf lokalen Clients, Vergeben von Berechtigungen (z.B. Schreib- und Ausführrechte, Konfigurationsrechte), Fungieren als Ansprechpartner, ggf. Bereitstellen von Medien und Downloads für Nutzer/-innen mit fehlenden Berechtigungen
- Installieren von Software und Testen von dazugehörigen Software-Updates

- Fungieren als Schnittstelle zu (internen/externen) IT-Dienstleistern, u.a. Beauftragen von Fremdfirmen sowie Betreuen von externen Technikern vor Ort
- Wartung und Support von Datenbanken
- Einholen und Auswerten von Angeboten, Erstellen von Vergabevermerken, Durchführen der Bestellungen im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis
- Organisieren und Durchführen von Mitarbeiterschulungen

Sobald bei entsprechenden Tätigkeiten (z. B. bei der Umsetzung oder im Betrieb) ohne Anleitung gearbeitet wird, ist davon auszugehen, dass – zumindest nach dem Ausüben dieser Tätigkeit für den Zeitraum von 6 Monaten - auch ein Gestaltungsspielraum besteht, der eine Eingruppierung in EG 8 rechtfertigt.

Eine neue Aufgabenbeschreibung nebst -übertragung ist nicht erforderlich, sofern dies nicht vom zuständigen Bereich gewünscht wird.

2. Entgeltgruppe 9a TV-L

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a muss zusätzlich ein weiteres Tätigkeitsfeld zu den der Aufgaben der EG 8 hinzukommen, wobei der zeitliche Anteil des Arbeitsvorgangs, in welchem diese Tätigkeit liegt mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit umfassen muss. Die zusätzliche Aufgabe muss eine Tätigkeit sein, die nicht in der zugrundeliegenden Ausbildung enthalten war.

Folgende Tätigkeiten kommen unter anderem in Betracht:

- Konfigurieren, Installieren und Betreuen von Hard- und Software (inkl. der IT-Sicherheitshard- und -software) einschließlich peripherer Geräte sowie spezieller Arbeitsplätze (z.B. Medien-Arbeitsplätze) und spezieller Gerätetechnik
- Verkabeln, Installieren und Konfigurieren von Komponenten der Netzinfrastruktur (Kabel, Switches, Router, Gateways etc.)
- Vergeben von IP-Adressen und Zuordnung in Vlan und WLAN
- Ermitteln von Softwareupdates, Patches und Service Packs, Konfigurieren und Einpflegen der entsprechenden Software in die automatische Software-Verteilung, Ausführen des Deployments (Software-Verteilung), Prüfen des Ergebnisses auf Erfolg, Erstellen der Dokumentation
- Konfigurieren, Einstellen und Überwachen des automatischen Datensicherungsprozesses, Wiederherstellen gelöschter oder defekter Dateien, Bereitstellen von Medien und Überführen in den Datensicherungspool
- Selbständiges Analysieren, Erarbeiten von Problemlösungen und eigenes Lösen der systemtechnischen und anwendungsorientierten Problem-/Fehlersituationen (1st- und 2nd-Level-Support)

Hinweis:

Diese Kenntnisse können durch zusätzliche Fortbildungen oder durch ein „Learning-by-doing“ angeeignet worden sein.

Die Übertragung von **mehr als** zwei zusätzlichen Aufgaben aus anderen IT-Gebieten ist **nicht** geboten, da ansonsten ggf. eine Eingruppierung in die EG 9b denkbar wäre, was nach dem IT-Stufenmodell nicht möglich ist.

3. Entgeltgruppe 9b und höher TV-L

Eine Eingruppierung in die EG 9b und höher kann sich aufgrund des Stufenmodells **nicht** ergeben. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Ausschreibung erforderlich ist, auf die sich die vom Bereich für geeignet erachtete Person bewerben muss.

Hinweis: Neben den objektiven Anforderungen an die Arbeitsvorgänge müssen auch die subjektiven Qualifikationen des/der Bewerber:in vorliegen, um eine Einstellung innerhalb der ausgeschriebenen Entgeltgruppe durchführen zu können.

F. Stellenbewertung

Sofern unklar ist, wie die zu übertragenden Aufgaben tarifrechtlich zu bewerten sind, ist Rücksprache mit dem Dezernat 2 - Referat 23 (Stellenbewertung) zu halten (stellenbewertung@vw.uni-bremen.de).

Bremen,
Dezernat 2 Personaldezernat